

jenigen Änderungen verbieten, die aus der Innehabung des Übersetzungsrechts des Verlegers hervorgehen.

Und damit hängt aufs engste auch die vom Reichsgericht angerührte Frage des Urheberpersönlichkeitsrechts des Übersetzers zusammen. Soll dieses Persönlichkeitsrecht des Übersetzers, dessen Urheberrecht doch nur ein Bearbeitungs-Urheberrecht ist, so weitgehend geschützt werden, daß es mit dem Urwerk nach Belieben umgehen kann? Diese Frage stellen heißt schon, sollte ich meinen, sie verneinen zu müssen. Das hohe Persönlichkeitsrecht des Urhebers gebührt dem freien Werkschöpfer; — dem, der ein Werk erdachte, aufbaute, seine persönliche Gesinnung, seine Anschauung, sein Wesen hineingab. Dem Übersetzer gebührt dies nur in weit geringerem Maße, doch wohl immer nur bis zu der Grenze, wo seine Persönlichkeit sich an der Persönlichkeit des Schöpfers des Urwerks, dessen Diener er zu bleiben hat, stößt! Insofern bestehen also in der Tat, was das Reichsgerichtsurteil hier unbeachtet läßt, Unterschiede in dieser Richtung je nach der Art des Werkes. Ich spreche einem Übersetzer gewiß auch ein Urheberpersönlichkeitsrecht an seiner Art der Übersetzung zu — wenn die Übersetzung, die seinen Sprachgeist atmet, gut ist und dem Urwerk entspricht. Ist dies jedoch nicht der Fall, dann kann nie und nimmer das sog. Urheberpersönlichkeitsrecht des Übersetzers Fehler der Übersetzung decken, denn dies hieße das Werk des Originalautors verfälschen und dessen Urheberpersönlichkeitsrecht verletzen. Daß dies von Wirkung auf die Auslegung und Anwendung des § 13 B.G. (und § 9 U.G.) sein muß, sollte nicht bestritten werden können. Gerade deshalb kann dem Reichsgericht nicht beigegeben werden, wenn es dem Verleger die Beseitigung von Übersetzungsfehlern versagen will. Um so weniger kann dies bestritten werden, wenn der Verleger das Übersetzungsrecht hat. Wie so häufig liegt auch in diesem Recht eine Pflicht: nämlich die Verpflichtung, das Originalwerk sachlich getreu (vielleicht nicht immer wörtlich getreu) wiedergeben zu lassen. Er muß deshalb einen geeigneten, zuverlässigen, tüchtigen Übersetzer auswählen. Hat dieser Fehler gemacht, die zunächst natürlich ihm, der ja genannt wird, zur Last fallen, so ergibt doch eine vernünftige Auslegung des § 13 B.G., daß sich der Übersetzer den Änderungen durch den Verleger nach Treu und Glauben insoweit nicht widersetzen darf, wie dadurch die Übersetzung tatsächlich im Sinne des Urwerks und zur Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechtes des Originalverfassers verbessert wird. Dies ist ein Ausfluß nicht nur des Übersetzungsrechts des Verlegers, sondern auch des Urheberpersönlichkeitsrechtes des Originalautors, das insofern doch wohl dem viel kleineren Urheberpersönlichkeitsrecht des Übersetzers vorzugehen hat. Diese, meines Erachtens ganz wichtigen Gedanken vermisse ich in dem Reichsgerichtsurteil, dessen oben zitierte Sätze also nicht als Richtlinien für alle solche Fälle genommen werden können. Es wird immer noch — oft in Überschätzung eines überragenden Alleinrechts des Autors — verkannt, daß der Verleger, wenn er pflichtgemäß das Werk zu betreuen hat, dafür Gemeinshaftrechte zuerkannt erhalten muß, von denen das der §§ 9 U.G. und 13 B.G. eines der wichtigeren ist. (Auch für Sammelwerke gilt Ähnliches.)

Wettbewerbliche Fachschrift und Kampfreklame

Das Reichsgericht (17. März 1936, HRN. 1936, 899) hatte einen Fall zu entscheiden, in welchem eine zu Wettbewerbszwecken von einem Fachmann verfaßte Schrift durch eine Firma vertrieben wurde unter Verschweigung der Tatsache, daß der Verfasser diese Schrift im Auftrag der Firma geschrieben hatte und von ihr abhängig war. Das Kammergericht und das Reichsgericht sahen darin einen Verstoß gegen § 1 UnlWB., weil dieser Vorgang in sittenwidriger Weise die Interessenten irreführte, indem sie zu der Annahme verführt wurden, es handle sich um das selbständige Werk eines unabhängigen Fachmannes, der auf Grund eigener Erfahrung und wissenschaftlicher Forschung seine Meinung aus freier Entschliebung niedergelegt habe.

670

Wenn man diese Entscheidung in das Problem der Kampfreklame und der vergleichenden Reklame einordnet, so wird man sich der Reichsgerichtsentscheidungen zu erinnern haben, die die sachliche Kampfreklame gutheißen, wenn das, was behufs Vergleichs der Konkurrenzwaren gesagt wird, sachlich richtig ist. Es würde in einem solchen Fall wohl kaum sittenwidrig sein können, wenn diese sachmännische Darlegung im Interesse und in gewisser Abhängigkeit von der wettbewerblich kämpfenden Firma geschieht. Sicherlich kommt sehr viel darauf an, in welcher Weise dies geschieht, und es genügt für die Erlaubtheit gewiß keineswegs, daß der Verfasser der Wettbewerbschrift seine sachmännische Überzeugung ausspricht, es wird vielmehr sehr erheblich darauf ankommen, in welcher Weise die Darlegung geschieht. Dies scheint auch in dem vom Reichsgericht hier entschiedenen Fall ausschlaggebend gewesen zu sein. Es ist interessant, die grundsätzliche Stellungnahme des Reichsgerichts über die Zulässigkeit einer solchen Reklameschrift kennen zu lernen.

»Der Vorwurf unzulässigen Verhaltens«, heißt es in dem Urteil, »geht nicht dahin, daß die Firma gewerbliche Erzeugnisse in der Form wissenschaftlicher Darstellung einer Beurteilung unterzogen hat, die einer sachlichen Nachprüfung möglicherweise nicht standhält. Entscheidend ist vielmehr, daß sie eine zu Wettbewerbszwecken verfaßte Schrift, deren Verfasser von dem darin begünstigten Wettbewerber abhängig war, sie in Fühlungnahme mit ihm ausarbeitete und sich von ihm für seine Tätigkeit bezahlen ließ, den Interessenten unter Verschweigung dieser Beziehungen und in einer Art und Weise unterbreitete, daß jene glauben mußten, es handle sich um das selbständige Werk eines vom Wettbewerber und seinem Unternehmen unabhängigen Fachmannes, der auf Grund eigener Erfahrung und wissenschaftlicher Forschung seine Meinung aus freier Entschliebung niedergelegt habe.« In diesem Widerstreit zwischen Anschein und Wirklichkeit sieht das Reichsgericht die wettbewerbliche Sittenwidrigkeit; nicht so sehr auf die sachliche Richtigkeit der Darlegungen als auf diese mögliche Irrtumserregung beim Publikum über die unbedingte Objektivität komme es an. »Es kann«, heißt es freilich in dem Urteil ausdrücklich, »einem Forscher niemals verwehrt werden, seiner wissenschaftlichen Überzeugung Ausdruck zu geben, und zwar auch dann nicht, wenn die Ergebnisse seiner Forschung geeignet sein sollten, den Wettbewerb eines bestimmten Geschäftskreises zu fördern (Jur. Woch. 1932, 870), ebenso wenig besteht rechtlich die Möglichkeit, den Anhängern verschiedener Systeme der Wirtschaft oder eines einzelnen Zweiges derselben das Recht der freien Meinung zu nehmen, sofern sich diese ohne persönliche ehrverletzende Angriffe oder bewußt oder grobfahrlässig aufgestellte wahrheitswidrige Behauptungen äußert«. Aber wenn eine Irreführung der Verbraucher über die Bedeutung der Schrift vorliegt, so sei dies anstößig. Das Reichsgericht läßt auch nicht den Einwand gelten, daß die Empfänger den Reklamecharakter der Schrift erkannt hätten. Der Durchschnittsleser sei im vorliegenden Fall insofern getäuscht worden, als er durch den Anschein sachlicher Darlegung stark einseitige Ansichten vorgelesen bekommen habe. Diese extrem einseitig vorgetragenen Ansichten scheinen im vorliegenden Fall die Entscheidung des Reichsgerichts ganz besonders beeinflusst zu haben. Es wird in solchen Fällen also stets sehr auf das Wie ankommen; das Was allein ist kaum ausschlaggebend.

Zwei Verleger und ein Autor

Ein — inzwischen rechtskräftig gewordenes — Urteil des Landgerichts Berlin vom 24. Oktober 1935 (Arch. f. Urh.R. 1936, 318 ff.) hatte es mit einem interessanten Fall zu tun, der die Herausgabe einer Sammlung von Dürerschen Holzschnitten betraf, kritisch ausgeführt von einem Fachmann D. als Autor (der auch ein Vorwort schrieb), erschienen im G.-Verlag, neu herausgegeben mit anderem Vorwort, ohne Nennung des Autors D., in einem anderen Verlage. Dieser hatte das Recht von dem ersten Verlag hergeleitet, die Druckplatten gekauft und demgemäß geglaubt, es handle sich um einen sogenannten Bestellervertrag, bei dem der Herausgeber D. nur als unselbständiger Diener des ersten Verlags gehandelt habe und kein Urheberrecht besitze. Diese Fragestellung macht den Fall für die Praxis besonders wichtig. Infolge der Berufung auf diese angeblichen Rechte des früheren Verleges